

G 2021-005

Verordnung über die universitären Medizinalberufe

Änderung vom 5. Januar 2021

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 73a | 805 | 806 | 806b | 830 | 835
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. April 2009¹ (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Medizinalberufeverordnung (MbV)

§ 1 Abs. 1

¹ Die Verordnung regelt

- a. (*geändert*) die Einzelheiten der Berufsausübungsbewilligung und der Betriebsbewilligung bei den universitären Medizinalberufen,

§ 3 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Für Entscheide im Zusammenhang mit der Berufsausübungs-, der Stellvertreter-, der Assistenten- und einer allfälligen Betriebsbewilligung sind zuständig

Aufzählung unverändert.

¹ SRL Nr. 805

§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Dem Gesuch sind beizufügen:

Aufzählung unverändert.

Ausserdem ist die Praxis- oder Betriebsadresse anzugeben.

³ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die nicht deutscher Muttersprache sind, haben den Nachweis über gute Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen, in der Regel in Form eines international anerkannten Sprachdiploms mit Sprachniveau mindestens B2 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

⁴ Die zuständige Dienststelle gemäss Absatz 1 kann weitere zur Prüfung der persönlichen und fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen erforderliche Unterlagen einverlangen. Diese sind auf Verlangen auf Deutsch zu übersetzen und amtlich zu beglaubigen.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zuständige Dienststelle² gemäss § 3 Absatz 1 beaufsichtigt Personen, die im Kanton einen universitären Medizinalberuf fachlich eigenverantwortlich ausüben, sowie bewilligungspflichtige Einrichtungen mit solchen Berufsleuten.

§ 6 Abs. 4 (geändert)

⁴ Bei Bekanntmachungen, insbesondere auf dem Praxisschild und im Internet, sind die universitären Medizinalpersonen mit Berufsausübungsbewilligung namentlich zu nennen. Bei bewilligungspflichtigen Einrichtungen ist zusätzlich auch der Inhaber oder die Inhaberin anzuführen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Heilmittelverordnung vom 28. April 2009³ über die Bezeichnung von öffentlichen Apotheken.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{ter} (aufgehoben)

¹ Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung haben über ihre berufliche Tätigkeit Aufzeichnungen zu machen. Diese müssen Angaben zur Person oder zum Tier und die Diagnose sowie den Zeitpunkt und die Art der Behandlung enthalten. Die Aufzeichnungen sind in deutscher Sprache zu verfassen und mindestens zwanzig Jahre aufzubewahren.

^{1ter} *aufgehoben*

Titel nach § 17a (neu)

3a Ambulante ärztliche, zahnärztliche und chiropraktische Einrichtungen

² Gemäss Änderung vom 18. Januar 2011, in Kraft seit dem 1. Februar 2011 (G 2011 34), wurde in den §§ 5 und 7 die Bezeichnung «zuständige Behörde» durch «zuständige Dienststelle» ersetzt.

³ SRL Nr. 830. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 17b (neu)

Bewilligungspflichtige Einrichtungen

¹ Eine Betriebsbewilligung der Dienststelle Gesundheit und Sport benötigen ambulante ärztliche, zahnärztliche und chiropraktische Praxen,

- a. in denen mehrere fachlich eigenverantwortlich tätige universitäre Medizinalpersonen eine wirtschaftliche Abrechnungseinheit bilden (Gruppen- und Gemeinschaftspraxen) oder
- b. die wirtschaftlich nicht den für sie fachlich eigenverantwortlich tätigen universitären Medizinalpersonen persönlich gehören.

² Nicht bewilligungspflichtig sind

- a. Zusammenschlüsse von mehreren fachlich eigenverantwortlich tätigen Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und -ärzten sowie Chiropraktorinnen und -praktoren in gemeinsamen Praxisräumlichkeiten mit gemeinsamem Personal, die keine wirtschaftliche Abrechnungseinheit bilden (Praxisgemeinschaften),
- b. ambulante ärztliche, zahnärztliche und chiropraktische Angebote von Spitälern auf deren Betriebsgelände.

³ Die in einer bewilligungspflichtigen Einrichtung fachlich eigenverantwortlich tätigen universitären Medizinalpersonen benötigen eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung.

§ 17c (neu)

Bewilligungsgesuch

¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben in ihrem Gesuch eine verantwortliche Fachperson zu bezeichnen, die über die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Ausübung desjenigen universitären Medizinalberufes im Kanton Luzern verfügt, in welchem die Einrichtung Leistungen erbringt.

² Dem Gesuch beizufügen sind:

- a. ein Betriebskonzept, das Auskunft gibt über Angebot, Personal und Einrichtung sowie über Qualitätssicherungs- und Hygienemassnahmen,
- b. ein Betreibungsregisterauszug des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin,
- c. eine Erklärung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin, dass die therapeutische Unabhängigkeit der für die Einrichtung fachlich eigenverantwortlich tätigen universitären Medizinalpersonen gewährleistet ist.

³ Die Dienststelle Gesundheit und Sport kann zur Prüfung der betrieblichen Bewilligungsvoraussetzungen

- a. weitere erforderliche Unterlagen einverlangen; diese sind auf Verlangen auf Deutsch zu übersetzen und amtlich zu beglaubigen,
- b. eine Inspektion der Einrichtung vornehmen.

§ 17d (neu)

Rechtsverweis

¹ Die §§ 3 Absatz 2, 6 Absatz 4, 7 Absatz 1, und 8 gelten für bewilligungspflichtige Einrichtungen sinngemäss.

§ 19 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹ aufgehoben

² Unabhängige Instanz im Sinn von Artikel 13 Absatz 2i des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben oder Zellen (Transplantationsgesetz) vom 8. Oktober 2004⁴ für die Zustimmung zur Entnahme von Gewebe oder Zellen bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen ist die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

§ 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8, 9, 11–17a und 17b Absätze 1 und 3 übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.

II.**1.**

Besoldungsverordnung für das Staatspersonal (BVO) vom 24. September 2002⁵ (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

Anhang 3 Abschnitt 2 Gesundheits- und Sozialdepartement 1. Spiegelstrich

- Amtlicher Arzt oder amtliche Ärztin für die Erstellung des Jahresberichts und die Teilnahme an Sitzungen

Fr. 94.–/Std.

2.

Verordnung über die anderen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen und über die bewilligungspflichtigen Betriebe mit solchen Berufsleuten vom 28. April 2009⁶ (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:

⁴ SR [810.21](#)

⁵ SRL Nr. [73a](#)

⁶ SRL Nr. [806](#)

Titel (*geändert*)

Gesundheitsberufeverordnung (GbV)

§ 1 Abs. 2 (*geändert*)

² Die fachlich eigenverantwortliche Ausübung von nicht bewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Gesundheitswesen richtet sich nach der Verordnung über nicht bewilligungspflichtige Tätigkeiten im Gesundheitswesen vom 16. Dezember 2008⁷.

§ 8 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3** (*aufgehoben*)

¹ Über die berufliche Tätigkeit sind Aufzeichnungen zu machen. Diese müssen Angaben zur Person oder zum Tier und die Diagnose sowie den Zeitpunkt und die Art der Behandlung enthalten. Die Aufzeichnungen sind in deutscher Sprache zu verfassen und mindestens zwanzig Jahre aufzubewahren.

³ *aufgehoben*

§ 11 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (*geändert*)

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung der Dienststelle Gesundheit und Sport⁸ benötigt, wer folgende Berufe fachlich eigenverantwortlich ausübt:

- o. (*geändert*) Zahntechniker oder -technikerin,
- p. (*neu*) Naturheilpraktiker oder -praktikerin.

^{1^{bis}} Eine Berufsausübungsbewilligung des Veterinärdienstes benötigt, wer die Naturheilpraktik und die Physiotherapie bei Tieren fachlich eigenverantwortlich ausübt.

§ 12 Abs. 2

² Dem Gesuch sind beizufügen

- c. *aufgehoben*

Ausserdem ist die Praxis- oder Betriebsadresse anzugeben.

Titel nach § 24 (*geändert*)

2.6 Ergotherapeut oder -therapeutin

§ 25 Abs. 2 (*aufgehoben*)

² *aufgehoben*

⁷ SRL Nr. [806b](#)

⁸ Gemäss Änderung der SRL Nr. 37 vom 28. Oktober 2014, in Kraft seit dem 1. Januar 2015 (G 2014 369), wurde in den §§ 11, 12, 17, 20–24, 39 und 43 die Bezeichnung «Dienststelle Gesundheit» durch «Dienststelle Gesundheit und Sport» ersetzt.

Titel nach § 26 (*geändert*)

2.7 Ernährungsberater oder -beraterin

§ 27 Abs. 2 (*aufgehoben*)² *aufgehoben***Titel nach § 35** (*geändert*)

2.12 Pflegefachmann oder -fachfrau

§ 36 Abs. 3 (*aufgehoben*)³ *aufgehoben***Titel nach § 37** (*geändert*)

2.13 Physiotherapeut oder -therapeutin

§ 38 Abs. 2 (*aufgehoben*)² *aufgehoben***Titel nach § 41** (*geändert*)

2.15 Rettungssanitäter oder -sanitäterin

§ 42 Abs. 2 (*aufgehoben*), **Abs. 3** (*aufgehoben*), **Abs. 4** (*aufgehoben*)² *aufgehoben*³ *aufgehoben*⁴ *aufgehoben***Titel nach § 45** (*neu*)

2.17 Naturheilpraktiker oder -praktikerin

§ 45a (*neu*)

Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung als Naturheilpraktiker oder -praktikerin setzt das eidgenössische Diplom als Naturheilpraktiker oder -praktikerin in einer der folgenden Fachrichtungen und allfälligen Fachrichtungsschwerpunkten voraus:

- a. Ayurveda-Medizin,
- b. Homöopathie,
- c. Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM)

1. Schwerpunkte in Akupunktur/Tuina, Akupunktur oder Tuina,
 2. Schwerpunkt in Chinesischer Arzneitherapie,
- d. Traditioneller Europäischer Naturheilkunde (TEN).

Dem eidgenössischen Diplom gleichgestellt ist ein vom Schweizerischen Roten Kreuz als gleichwertig anerkannter ausländischer Bildungsabschluss.

² Die Bewilligung wird für die Fachrichtung mit dem allfälligen Fachrichtungsschwerpunkt erteilt, in der das Diplom erworben oder die Anerkennung erteilt wurde.

§ 45b (neu)

Tätigkeitsbereich

¹ Die Bewilligung berechtigt zur Ausübung der naturheilpraktischen Methoden, die Teil der Fachrichtung und des allfälligen Fachrichtungsschwerpunkts sind.

² Die Anwendung von nicht verschreibungspflichtigen komplementärmedizinischen Arzneimitteln und von Arzneimitteln der Abgabekategorie E ist im Rahmen der Berufsausübung ohne spezielle Bewilligung erlaubt.

³ Die Abgabe nicht verschreibungspflichtiger komplementärmedizinischer Arzneimittel setzt eine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke der Dienststelle Gesundheit und Sport voraus. Nicht unter die Bewilligungspflicht fällt die Abgabe in Notfällen, die nicht einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Behandlung bedürfen, und bei Hausbesuchen.

§ 45c (neu)

Tätigkeit während der Ausbildung

¹ Die Tätigkeit unter fachlicher Kontrolle eines Naturheilpraktikers oder einer Naturheilpraktikerin mit Berufsausübungsbewilligung im Rahmen der für die Erlangung des eidgenössischen Diploms notwendigen praktischen Ausbildung erfordert keine Bewilligung.

² Personen, die im Hinblick auf die Erlangung des eidgenössischen Diploms die erforderliche Berufspraxis unter Mentorat absolvieren, benötigen eine Sonderbewilligung der Dienststelle Gesundheit und Sport. Die Sonderbewilligung wird erteilt, wenn

- a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über das Zertifikat der Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin Schweiz (Oda AM) verfügt und
- b. das Mentorat bei einem von der Oda AM akkreditierten Mentor oder einer akkreditierten Mentorin durchgeführt wird.

Die Sonderbewilligung ist auf fünf Jahre befristet. Eine Verlängerung ist in begründeten Fällen einmalig möglich.

§ 45d (neu)

Akupunktur bei Tieren

¹ Der Veterinärdienst legt Richtlinien für die fachlichen Mindestanforderungen zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung an Personen fest, die Akupunktur bei Tieren anwenden.

Titel nach § 45d (neu)

2a Bewilligungspflichtige Betriebe

Titel nach Titel 2a (neu)

2a.1 Allgemeines

§ 45e (neu)

Bewilligungspflichtige Betriebe

¹ Eine Bewilligung der Dienststelle Gesundheit und Sport benötigen:

- a. Organisationen der Ergotherapie,
- b. Organisationen der Ernährungsberatung,
- c. Organisationen der Hebammen,
- d. Organisationen der Logopädie,
- e. Organisationen der Physiotherapie,
- f. Transport und Rettungsunternehmen.

² Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) benötigen eine Betriebsbewilligung der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben. Spitex-Organisationen die ihren Sitz nicht im Kanton Luzern haben, müssen für eine Tätigkeit im Kanton Luzern nach dem Recht ihres Sitzkantons zum Betrieb zugelassen sein.

³ Die in einem bewilligungspflichtigen Betrieb fachlich eigenverantwortlich tätigen Gesundheitsfachpersonen benötigen eine Berufsausübungsbewilligung.

§ 45f (neu)

Bewilligungsgesuch

¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben in ihrem Gesuch eine verantwortliche Fachperson zu bezeichnen, die über die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Ausübung desjenigen Gesundheitsberufes im Kanton Luzern verfügt, in dem der Betrieb Leistungen erbringt.

² Dem Gesuch beizufügen sind:

- a. ein Betriebskonzept, das Auskunft gibt über Angebot, Personal und Einrichtung sowie über Qualitätssicherungs- und Hygienemassnahmen,
- b. ein Betreibungsregistrauszug des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin,

- c. eine Erklärung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin, dass die therapeutische Unabhängigkeit der für die Einrichtung fachlich eigenverantwortlich tätigen Gesundheitsfachpersonen gewährleistet ist.

³ Die für die Bewilligungserteilung zuständige Behörde kann zur Prüfung der betrieblichen Bewilligungsvoraussetzungen

- a. weitere erforderliche Unterlagen einverlangen; diese sind auf Verlangen auf Deutsch zu übersetzen und amtlich zu beglaubigen,
b. eine Inspektion des Betriebs vornehmen.

§ 45g (neu)

Tätigkeitsbereich

¹ Der für den Betrieb zulässige Tätigkeitsbereich richtet sich nach dem Gesundheitsberuf, in dem er Leistungen erbringt.

§ 45h (neu)

Rechtsverweis

¹ Die §§ 2, 3 Absätze 1–3, 7, 8 und 10 gelten für bewilligungspflichtige Betriebe sinngemäss.

Titel nach § 45h (neu)

2a.2 Besondere Bestimmungen

§ 45i (neu)

Transport- und Rettungsunternehmen

¹ Transport- und Rettungsorganisationen haben zusätzlich zu § 45f nachzuweisen, dass sie die Minimalanforderungen der Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) zur Anerkennung von Rettungsdiensten erfüllen.

² Die Dienststelle Gesundheit und Sport kann Transportorganisationen von der Bewilligungspflicht befreien, wenn sie generell keine vital gefährdeten Personen und keine Personen transportieren, bei denen während des Transports eine vitale Gefährdung wahrscheinlich ist.

§ 45j (neu)

First-Responder-Gruppen

¹ Keine Bewilligung benötigen First-Responder-Gruppen, deren Tätigkeit sich auf die erste Hilfe bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand mittels Herz-Lungen-Wiederbelebung (CPR) und automatisierter externer Defibrillatoren (AED) beschränkt. Die Dienststelle Gesundheit und Sport bewilligt den Anschluss der Gruppen an die Sanitätsnotrufzentrale, wenn die Betriebskonzepte den Anforderungen des IVR entsprechen. Sie holt dazu

die Empfehlung eines durch den IVR zertifizierten Rettungsdienstes ein, der über eine Bewilligung nach dieser Verordnung verfügt.

§ 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der §§ 2–4, 6–8, 9 Absatz 1, 10 Absätze 1 und 2, 11, 14, 15, 17, 19, 20, 22, 26, 28, 29, 31, 33, 33b, 35, 37, 39, 39b, 41, 43, 45, 45b, 45c, 45e, 45g und 45j übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.

§ 47a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 5. Januar 2021

¹ Die vor dem Inkrafttreten der Änderung dieser Verordnung vom 5. Januar 2021 erteilten Bewilligungen zur fachlich eigenverantwortlichen Ausübung der Akupunktur bleiben in Kraft. Die Inhaberinnen und Inhaber

- a. unbefristeter Bewilligungen erhalten auf Antrag eine Bewilligung als Naturheilpraktiker oder -praktikerin in Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM) mit Schwerpunkt Akupunktur,
- b. befristeter Bewilligungen können längstens bis sechs Monate nach Ablauf der Befristung eine Bewilligung als Naturheilpraktiker oder -praktikerin in Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM) mit Schwerpunkt Akupunktur beantragen.

² Personen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung dieser Verordnung vom 5. Januar 2021 mit folgenden Methoden und Methodengruppen im Erfahrungsmedizinischen Register (EMR) verzeichnet und im Kanton Luzern tätig waren, können bis spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Änderung wie folgt eine ihrer Registrierung entsprechende Bewilligung als Naturheilpraktiker oder -praktikerin beantragen:

- a. Ayurveda (EMR Nr. 22): Naturheilpraktiker/-praktikerin in Ayurveda-Medizin,
- b. klassische Homöopathie (EMR Nr. 91): Naturheilpraktiker/-praktikerin in Homöopathie,
- c. Naturheilkundliche Praktiken (EMR Nr. 131): Naturheilpraktiker/-praktikerin in Traditioneller Europäischer Medizin (TEN),
- d. TCM (EMR Nr. 185) Bereich Ammo/Tuina (EMR Nr. 9): Naturheilpraktiker/-praktikerin in Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM) mit Schwerpunkt Tuina,
- e. TCM (EMR Nr. 185) Bereich Phytotherapie (EMR Nr. 146): Naturheilpraktiker/-praktikerin in Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM) mit Schwerpunkt Chinesische Arzneitherapie.

3.

Verordnung über die Ausübung der Akupunktur und anderer Methoden der Komplementärmedizin vom 16. Dezember 2008⁹ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Verordnung
über nicht bewilligungspflichtige Tätigkeiten im Gesundheitswesen (NBTV)

§ 1 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*neu*)

¹ Die Verordnung regelt die fachlich eigenverantwortliche Ausübung von nicht bewilligungspflichtigen Tätigkeiten im Gesundheitswesen. Sie gilt insbesondere für

- a. (*neu*) Methoden der Komplementärtherapie,
- b. (*neu*) Angebote zur Förderung der Gesundheit, der Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens, wie Massagepraktiken (Fitness-, Sport- und klassische Massagen, Reflexzonenmassagen usw.), Kneipp-Anwendungen, Wickel und Umschläge und östliche Bewegungstherapien (Qigong, Tai-Chi, Yoga usw.),
- c. (*neu*) das geistige Heilen.

² Die fachlich eigenverantwortliche Ausübung der Naturheilpraktik richtet sich nach der Gesundheitsberufeverordnung vom 28. April 2009¹⁰.

Titel nach § 1

2 (*aufgehoben*)

§ 2

aufgehoben

§ 3

aufgehoben

§ 4

aufgehoben

§ 4a

aufgehoben

⁹ SRL Nr. 806b

¹⁰ SRL Nr. 806

§ 5

aufgehoben

Titel nach § 5 (geändert)

3 Rechte und Pflichten bei der Berufsausübung

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Bewilligungsfreie Tätigkeiten (*Überschrift geändert*)

¹ Keine Bewilligung benötigt, wer unter eigener fachlicher Verantwortung Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der psychischen und physischen Gesundheit von Menschen und Tieren mit Methoden der Komplementärtherapie behandelt.

² *aufgehoben*

³ Angebote zur Förderung der Gesundheit, der Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens im Sinn von § 1 Absatz 1b bei gesunden Personen oder Tieren sind nicht bewilligungspflichtig.

⁴ Keiner Bewilligung bedarf die Erbringung von Dienstleistungen des geistigen Heilens.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Personen, die einen nicht bewilligungspflichtigen Beruf im Gesundheitswesen ausüben, haben sich an die anerkannten Grundsätze der von ihnen angewandten Methoden zu halten.

² Sie haben

- a. (*geändert*) alles zu unterlassen, was den Eindruck erweckt, einen universitären Medizinalberuf oder einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf auszuüben,
- b. (*geändert*) alles zu unterlassen, was Personen, die sie aufsuchen, davon abhalten könnte, die Hilfe von Angehörigen eines universitären Medizinalberufes oder eines bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufes in Anspruch zu nehmen,
- d. (*geändert*) über die berufliche Tätigkeit Aufzeichnungen zu machen; diese müssen Angaben zur Person oder zum Tier sowie über den Zeitpunkt und die Art der Behandlung enthalten; die Aufzeichnungen sind mindestens zwanzig Jahre aufzubewahren.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Personen, die einen nicht bewilligungspflichtigen Beruf im Gesundheitswesen ausüben, haben übertragbare Krankheiten im Sinn des Epidemiengesetzes (EpG) vom 28. September 2012¹¹ und Seuchen nach dem Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966¹²

¹¹ SR 818.101. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

¹² SR 916.40. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

sowie den Verdacht auf solche Krankheiten und Seuchen sofort einem Arzt oder einer Ärztin beziehungsweise einem Tierarzt oder einer Tierärztin zu melden.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Personen, die einen nicht bewilligungspflichtigen Beruf im Gesundheitswesen ausüben, dürfen keine Handlungen vornehmen, die Fachkenntnisse eines universitären Medizinalberufes oder eines bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufes voraussetzen. Darunter fallen insbesondere

- a. (geändert) die Behandlung von übertragbaren Krankheiten im Sinn des Epidemiengesetzes und von Seuchen nach dem Tierseuchengesetz,
- d. (geändert) Injektionen und diagnostische Massnahmen wie Röntgen, Ultraschalluntersuchungen und Blutentnahmen,
- e. (neu) invasive, ausleitende und arzneimittelbasierte Methoden oder Verfahren der Naturheilpraktik.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln (*Überschrift geändert*)

¹ Personen, die einen nicht bewilligungspflichtigen Beruf im Gesundheitswesen ausüben, ist die Anwendung von Arzneimitteln der Abgabekategorie E im Rahmen der Berufsausübung erlaubt.

² Die Anwendung von Arzneimitteln anderer Kategorien sowie die Abgabe von Arzneimitteln im Rahmen der Berufsausübung ist verboten.

§ 11

aufgehoben

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Personen, die einen nicht bewilligungspflichtigen Beruf im Gesundheitswesen ausüben, dürfen keine Werbung machen, mit der sie auf Tätigkeiten oder Kompetenzen eines universitären Medizinalberufes oder eines bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufes hinweisen.

§ 13a (neu)

Privatapothekenbewilligungen nach bisherigem Recht

¹ Die vor Inkrafttreten der Änderung dieser Verordnung vom 5. Januar 2021 gestützt auf das bisherige Recht erteilten Bewilligungen zur Führung von Privatapotheken an Komplementärtherapeutinnen und -therapeuten erlöschen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren.

² Die Erteilung von Bewilligungen zur Führung von Privatapotheken an Personen, deren Tätigkeit neu eine Bewilligung als Naturheilpraktiker oder -praktikerin erfordert, richtet sich nach der Heilmittelverordnung vom 28. April 2009¹³.

4.

Heilmittelverordnung vom 28. April 2009¹⁴ (Stand 1. April 2016) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1

¹ Die Anwendung von Arzneimitteln durch

- a. *(geändert)* Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren richtet sich nach der Medizinalberufverordnung vom 28. April 2009¹⁵,
- b. *(geändert)* Dentalhygienikerinnen und -hygieniker, Hebammen, Rettungssanitäterinnen und -sanitäter sowie durch Naturheilpraktikerinnen und -praktiker richtet sich nach der Gesundheitsberufverordnung vom 28. April 2009¹⁶.
- c. *aufgehoben*

§ 25 Abs. 2 (geändert)

² Bei Abwesenheit muss er oder sie sich durch eine qualifizierte Stellvertretung gemäss § 16 der Medizinalberufverordnung¹⁷ vertreten lassen.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Tätigkeitsbereich der Apothekerinnen und Apotheker, die eine öffentliche Apotheke oder eine Spitalapotheke leiten, richtet sich nach § 14 der Medizinalberufverordnung¹⁸.

Titel nach § 27 (geändert)

3.3 Privatapotheken von universitären Medizinalpersonen

Titel nach § 31 (geändert)

3.4 Privatapotheken von Naturheilpraktikerinnen und -praktikern

¹³ SRL Nr. 830

¹⁴ SRL Nr. 830

¹⁵ SRL Nr. 805

¹⁶ SRL Nr. 806

¹⁷ SRL Nr. 805

¹⁸ SRL Nr. 805

§ 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Die Dienststelle Gesundheit und Sport beziehungsweise der Veterinärdienst erteilt Naturheilpraktikerinnen und -praktikern die Betriebsbewilligung für eine Privatapotheke, wenn

- a. *(neu)* der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über die kantonale Berufsausübungsbewilligung als Naturheilpraktiker oder -praktikerin für eine Fachrichtung besitzt, welche die Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel beinhaltet, und
- b. *(neu)* die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der komplementärmedizinischen Arzneimittel gewährleistet ist.

² Die Bewilligung berechtigt dazu, die durch die Swissmedic bezeichneten nicht verschreibungspflichtigen komplementärmedizinischen Arzneimittel selbständig abzugeben.

³ Den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern ist die Abgabe lediglich für den eigenen Praxisbedarf gestattet. Die Abgabe hat unter der Aufsicht des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin zu erfolgen. Der Handverkauf und die Belieferung von Wiederverkäuferinnen und -verkäufern sind verboten. Die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabekategorien A und B) ist verboten.

§ 38 Abs. 2 (geändert)

² Bei Abwesenheit muss er oder sie sich durch eine qualifizierte Stellvertretung gemäss § 20 der Gesundheitsberufverordnung¹⁹ vertreten lassen.

§ 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Tätigkeitsbereich der Drogistinnen und Drogisten, die eine Drogerie leiten, richtet sich nach § 19 der Gesundheitsberufverordnung²⁰.

5.

Kantonale Epidemienverordnung (KEpV) vom 22. November 2016²¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert)

Amtliche Ärztinnen und Ärzte (*Überschrift geändert*)

¹ Die amtlichen Ärztinnen und Ärzte unterstützen die Dienststelle Gesundheit und Sport bei der Aufgabenerfüllung. Sie verfügen nach Absprache mit dem Kantonsarzt oder der

¹⁹ SRL Nr. 806

²⁰ SRL Nr. 806

²¹ SRL Nr. 835

Kantonsärztin die erforderlichen Massnahmen gegen die Weiterverbreitung von Krankheiten.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 5. Januar 2021

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser